

SATZUNG

des Schützenvereins Flechtorf 1956 e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Flechtorf 1956 e. V.

Er hat seinen Sitz

in der Raiffeisenallee 31, 38165 Lehre, Ortsteil Flechtorf

Der Verein ist beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer **VR130249** in das Vereinsregister eingetragen.

Prolog

Die, in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

SATZUNG

des Schützenvereins Flechtorf 1956 e. V.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, den Zielen des Vereins zustimmen und die Satzung anerkennen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Versammlungsbeschlüsse teilzunehmen, in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Belange des Vereins jederzeit zu wahren, Sie haben die Pflicht den Jahresbeitrag pünktlich per Einzugsermächtigung zu zahlen.

§ 4 b

Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Versammlungsbeschlüsse teilzunehmen. Ausgenommen das Schützenkönigsschießen

Das Recht in der Mitgliederversammlung abzustimmen besteht nicht.

Passivmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

Das Tragen der Vereinsuniform ist den Passivmitgliedern gestattet.

Passivmitglieder haben keine Vergünstigung bei der Nutzung des Schützenheims

Die Passivmitglieder haben die Pflicht, die Belange des Vereins jederzeit zu wahren, den Jahresbeitrag pünktlich per Einzugsermächtigung zu zahlen.

SATZUNG

des Schützenvereins Flechtorf 1956 e. V.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,

der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember des Jahres.
- b) wenn trotz Zahlungserinnerung nach 6 Wochen der rückständige Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde. Ausstehende Beiträge werden ggf. durch ein gerichtliches Mahnverfahren beigetrieben.
Sollte ein Antrag auf Stundung des Beitrages gestellt werden, so entscheidet hierüber der Vorstand.
- c) Durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen den Zweck und das innere Gefüge des Vereins. Den Ausschlussantrag kann jedes Mitglied stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt über diesen Antrag in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.
- d) durch Tod.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt es, den Jahresbericht des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen; die Vorstandsmitglieder zu wählen und zwar auf 4 Jahre und ihnen Entlastung zu erteilen, die Mitglieder des Ehrenrates und die Kassenprüfer zu wählen und den Jahresbeitrag festzusetzen.

SATZUNG

des Schützenvereins Flechtorf 1956 e. V.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet zu Anfang eines Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet
- b) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angaben des Zweckes beim Vorstand beantragt.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 vollen Tagen an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes unter Angaben der Tagesordnung ein.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die einer Abstimmung bedürfen sind schriftlich 3 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden zu übergeben. Wichtige Entscheidungen, die insbesondere die Jungschützen betreffen, sind so früh anzusetzen, dass die Betroffenen noch daran teilnehmen können; dafür sind die Jungschützen voll stimmberechtigt.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der volljährigen Mitglieder anwesend sind. Ist sie beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende binnen 2 Wochen eine zweite Versammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ und im übrigen Falle mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen (wegen Auflösung des Verein vergleiche § 14). Es wird per Handzeichen abgestimmt; auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Über sämtliche Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

SATZUNG

des Schützenvereins Flechtorf 1956 e. V.

§ 10

Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Kassenwart

der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit mindestens 3 Mitgliedern über die geschäftlichen Belange des Vereins, für die der Vorstand haftungspflichtig ist.

Der geschäftsführende Vorstand muss alle 2 Monate den erweiterten Vorstand einberufen und über gewesene Angelegenheiten informieren und über künftige Vorhaben abstimmen zu lassen.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören:

der 1. Beisitzer

der 2. Beisitzer

der 1. Schiesswart für Langwaffen

der 1. Schiesswart für Kurzwaffen

der Jugendwart

der Damenleiter

der Pressewart

(3) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

(4) Das Vorstandsamt dauert jeweils 4 Jahre bis zur Neuwahl.

(5) Der 2.Vorsitzende wird Zeitversetzt (2 Jahre) zur Wahl des 1.Vorsitzenden gewählt.

SATZUNG

des Schützenvereins Flechtorf 1956 e. V.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Versammlungsbeschlüsse. Er entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern (vergleiche § 3). Er regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung; jedoch werden ihm nachgewiesene Spesen in angemessenem Umfang erstattet.
- b) Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- c) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Der Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat dient der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- b) Er setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- c) An einem Streitfall kann nicht mitwirken, wer persönlich beteiligt ist.

§ 13

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, von denen der erstgewählte nach einem Jahr ausscheidet und die Position neu besetzt wird.
Die Kassenprüfer/rinnen sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsprüfung des Vereins zu überwachen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

SATZUNG

des Schützenvereins Flechtorf 1956 e. V.

§ 14

Auflösung

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren . Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehre, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für den Schießsport zur Verfügung zu stellen hat.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

SATZUNG

des Schützenvereins Flechtorf 1956 e. V.

§ 16

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.Mai 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 30.06.2007.